

Geschäftsverzeichnismr. 7252
Entscheid Nr. 159/2021 vom 18. November 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 187 § 6 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 187 § 9 desselben Gesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Strafvollstreckungsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kerbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. September 2019, dessen Ausfertigung am 24. September 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Strafvollstreckungsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 § 6 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 187 § 9 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die verurteilte Person, deren Haftaufhebungsmaßnahme im Versäumniswege widerrufen und deren Einspruch für nichtig erklärt wurde, jede Möglichkeit verliert, ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die bedingte Freilassung ist eine Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, wobei der Verurteilte seine Strafe außerhalb der Strafanstalt ableistet, sofern er die Bedingungen erfüllt, die ihm während der genannten Bewährungszeit auferlegt werden (Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte », nachstehend: Gesetz vom 17. Mai 2006).

B.2.1. Artikel 68 des Gesetzes vom 17. Mai 2006, abgeändert unter anderem durch Artikel 68 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) » und durch Artikel 169 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016), bestimmt:

« § 1. Im Hinblick auf die Widerrufung [...] der gewährten Strafvollstreckungsmodalität kann die Staatsanwaltschaft die Sache [...] beim Strafvollstreckungsgericht anhängig machen. Die Behandlung der Sache erfolgt in der erstmöglichen Sitzung [...] des Strafvollstreckungsgerichts. Diese Sitzung muss spätestens fünfzehn Tage nach der Befassung [...] des Strafvollstreckungsgerichts durch die Staatsanwaltschaft stattfinden.

Der Verurteilte wird mindestens zehn Tage vor dem für die Behandlung der Akte anberaumten Datum per Einschreiben vorgeladen.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 2. [...]

§ 3. [Das] Strafvollstreckungsgericht hört den Verurteilten und seinen Beistand sowie die Staatsanwaltschaft an.

[...]

§ 4. [Das] Strafvollstreckungsgericht befindet über die Widerrufung [...] binnen sieben Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt wurde.

§ 5. [...]

Wenn es um ein Urteil zur Widerrufung einer bedingten Freilassung [...] geht, bestimmt [...] das Strafvollstreckungsgericht den Teil der Freiheitsstrafe, den der Verurteilte noch verbüßen muss, unter Berücksichtigung des Zeitraums der Probezeit, die gut verlaufen ist, und der vom Verurteilten geleisteten Anstrengungen, um die ihm auferlegten Bedingungen zu erfüllen.

[...]

§ 6. Das Urteil wird dem Verurteilten binnen vierundzwanzig Stunden per Gerichtsbrief notifiziert und die Staatsanwaltschaft und der Direktor werden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

[...] ».

B.2.2. Nach Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 können Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts in Bezug auf die Widerrufung einer bedingten Freilassung nur mit einer Kassationsbeschwerde angefochten werden.

In seinem Entscheid Nr. 37/2009 vom 4. März 2009 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er es dem Verurteilten, dessen bedingte Freilassung vom Strafvollstreckungsgericht widerrufen wurde, nicht erlaubt, Einspruch gegen dieses Urteil zu erheben, wenn er vor diesem Gericht nicht erschienen ist, welches also im Versäumniswege entschieden hat.

Aus diesem Entscheid ergibt sich, dass Artikel 96 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 dahin auszulegen ist, dass er einen Einspruch gegen ein Urteil dieser Art nicht verbietet (Kass., 23. September 2009, P.09.1359.F; Kass., 15. Juni 2010, P.10.0898.N).

Da das Gesetz vom 17. Mai 2006 die Modalitäten des Einspruchs gegen eine Entscheidung, mit der das Strafvollstreckungsgericht eine bedingte Freilassung widerruft, nicht regelt, sind auf diese Beschwerde die in Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Modalitäten anzuwenden (Kass., 26. Januar 2011, P.11.0035.F) und insbesondere der sechste Paragraph dieser Bestimmung (Kass., 14. Dezember 2016, P.16.1155.F; Kass., 27. Juni 2018, P.18.0607.F; Kass., 11. März 2020, P.20.0211.F).

B.2.3. Aus Artikel 68 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 geht hervor, dass in dem Fall, dass die Staatsanwaltschaft das Strafvollstreckungsgericht ersucht, die bedingte Freilassung eines Verurteilten zu widerrufen, dieser vor dieses Gericht vorgeladen wird, um sich gegen diesen Antrag zu verteidigen.

Wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abwesenheit nicht bei der Sitzung dieses Gerichts verteidigt hat und wenn dieses Gericht dem Antrag auf Widerrufung der bedingten Freilassung stattgegeben hat, kann er gegen diese Entscheidung noch gemäß Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches Einspruch erheben, um seine Verteidigungsmittel vor diesem Gericht darzulegen.

B.3. Ersetzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016, bestimmt Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches:

« § 1. Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

[...]

§ 4. Infolge des Einspruchs wird die Verurteilung für unwirksam erklärt, außer in den in den Paragraphen 5 bis 7 erwähnten Fällen.

§ 5. Der Einspruch wird insbesondere für unzulässig erklärt:

1. wenn er nicht in der gesetzlichen Form und binnen der gesetzlichen Fristen zugestellt worden ist, außer im Fall höherer Gewalt,

[...]

§ 6. Der Einspruch wird für nichtig erklärt:

1. wenn der Einspruchskläger, sofern er persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts erscheint und erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem er säumig war, nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend macht, durch die seine Säumigkeit beim angefochtenen Verfahren gerechtfertigt würde, wobei die Anerkennung der höheren Gewalt oder der Entschuldigungsgründe, auf die er sich beruft, der souveränen Beurteilung des Richters obliegt,

2. wenn der Einspruchskläger beim Einspruchsverfahren erneut säumig ist, und zwar in allen Fällen, ungeachtet der Gründe der aufeinanderfolgenden Säumigkeiten und selbst wenn der Einspruch bereits für zulässig erklärt worden ist.

[...]

§ 9. Gegen die Entscheidung, die infolge des Einspruchs getroffen wird, kann Berufung oder, wenn sie in der Berufungsinstanz erfolgt ist, Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, wird das Berufungsgericht mit der Sache selbst befasst, selbst wenn gegen das Versäumnisurteil keine Berufung eingelegt worden ist.

[...] ».

B.4. Die Festlegung des Begriffs des « nichtigen Einspruchs », von dem in Artikel 187 § 6 des Strafprozessgesetzbuches die Rede ist, bezweckt eine « Bekämpfung des Missbrauchs des Einspruchsverfahrens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 78).

Artikel 187 § 6 des Strafprozessgesetzbuches enthält « kumulative Bedingungen für die Gültigkeit des Einspruchs » und gibt an, dass ein Einspruch, der diese Bedingungen nicht erfüllt, für « nichtig » zu erklären ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 77). Eine dieser Bedingungen für die Gültigkeit des Einspruchs ist, dass der Einspruchskläger « persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts im Einspruchsverfahren erscheint » (ebenda, S. 77). Der Einspruchskläger muss bei allen Sitzungen dieses Verfahrens anwesend sein (ebenda, S. 80), wobei er, wenn ein Fall höherer Gewalt ihn daran hindert, bei der Sitzung, nach der die Sache zur Beratung gestellt wird, anwesend zu sein, bis zur Verkündung der auf den Einspruch ergangenen Entscheidung die Wiedereröffnung der Verhandlung unter Darlegung des Grundes für seine Abwesenheit beantragen kann (ebenda, S. 81).

B.5. Aus der Vorlageentscheidung sowie aus der Akte des Einspruchsverfahrens, die dem Gerichtshof übermittelt wurde, geht hervor, dass der betreffende Einspruchskläger ordnungsgemäß zu der Sitzung des französischsprachigen Strafvollstreckungsgerichts Brüssel am 5. September 2019 vorgeladen wurde, aber weder persönlich noch in der Person eines Rechtsanwalts erschienen ist.

Weder aus der Vorlageentscheidung, die am 11. September 2019 ergangen ist, noch aus den dem Gerichtshof übermittelten Verfahrensunterlagen geht hervor, dass sich der Einspruchskläger vor oder nach der Sitzung vom 5. September 2019 gegenüber dem Gericht durch einen Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung oder in anderer Weise geäußert hätte, um seine Abwesenheit bei dieser Sitzung durch höhere Gewalt zu rechtfertigen.

Der Einspruch, der der Vorlageentscheidung zugrunde liegt, muss daher unabhängig von der Antwort des Gerichtshofes auf die Vorabentscheidungsfrage in Anwendung von Artikel 187 § 6 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches für nichtig erklärt werden.

Deshalb ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht sachdienlich für die Lösung der Streitsache.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. November 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul